

# Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Anspach  
Bebauungsplan „Grundpfad“, 8. Änderung  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in der Sitzung am 21.06.2010 den Aufstellungsbeschluss zu o.g. Bebauungsplan gefasst. Planziel der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Grundpfad“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den geplanten Neubau des Rathauses auf den Grundstücken Bahnhofstraße 26 und 28. Im Mittelpunkt der Änderung steht die Anpassung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung liegt in der Zeit von

**Montag, dem 26.07.2010 - einschl. Freitag, dem 27.08.2010**

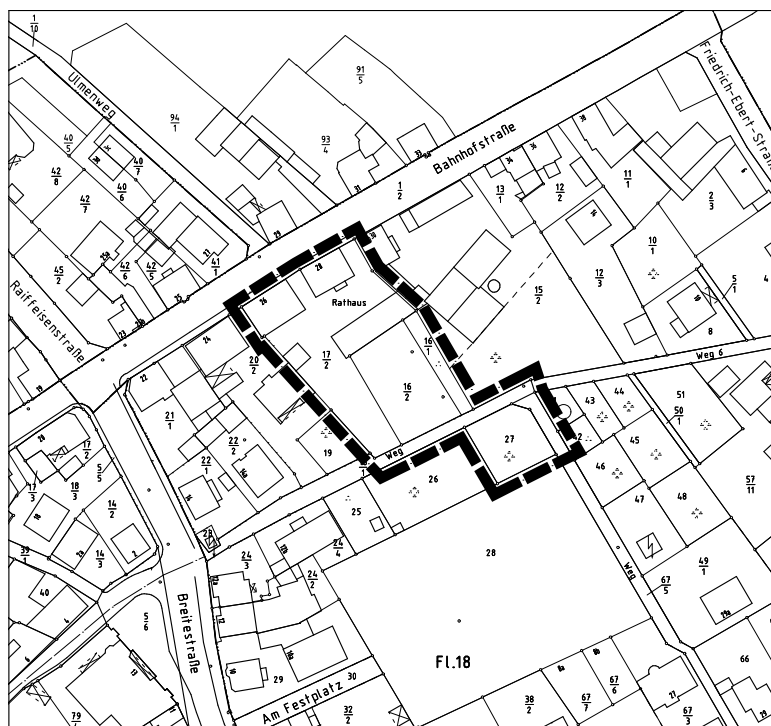
in der Stadtverwaltung Neu-Anspach, Stadtteil Anspach, Bahnhofstraße 28, Zimmer 12 oder 13, II. Stock, während der üblichen Dienststunden

**montags bis donnerstags  
freitags**

**von 07:30 Uhr – 15:30 Uhr  
von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung**

öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Räumlicher Geltungsbereich



genordet, ohne Maßstab

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB<sub>2007</sub> durchgeführt. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Im beschleunigten Verfahren gelten nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB<sub>2007</sub> die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Durchführung eines Monitorings nach 4c BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 b BauGB das Planungsbüro Holger Fischer, Linden, mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, 15. Juli 2010

DER MAGISTRAT

Klaus Hoffmann  
Bürgermeister